

Satzung
För Mönkeberg e. V.

Satzung des Vereins För Mönkeberg, beschlossen durch die Gründungsversammlung am 03.02.2020, geändert durch Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen am 17.04.2020, 21.07.2020 und 13.05.2022

Vorbemerkung

In dieser Satzung wird – ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit – bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche, männliche und diverse Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „För Mönkeberg“.
- (2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mönkeberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit der Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur und der Landschaftspflege und des Naturschutzes:
 - Der Verein bietet eine Kommunikations- und Aktivitätsplattform für Familien, Kinder und Senioren, einen Treffpunkt für kulturelle Aktivitäten, für Workshops, der Landschaftspflege, dem Schutz der Natur, für kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Märkte u. ä. an, insbesondere durch die Errichtung/Schaffung eines Vereinsareals (Grundstück und Gebäude) in Mönkeberg.
 - Der Verein unterstützt selbstlos wirtschaftlich in Not geratene Personen, insbesondere hilfebedürftige Familien mit Kindern und alleinstehende Senioren*innen durch den Fond „FÖRdeHilfswerk“ unter Beachtung der Bestimmungen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (mildtätige Zwecke). Hierzu gibt sich der Verein eine Richtlinie.
- (3) Der Verein kann zur Förderung seiner Arbeit Fremdmittel und Eigenmittel einsetzen. Insbesondere werden in Übereinstimmung mit den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung finanzielle Mittel aus dem Vereinsvermögen eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen sowie beitriffähige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, den Satzungszweck zu fördern.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands und dessen Mitteilung an das Mitglied.
- (4) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Die Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert und haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinfrieden schwerwiegend verstößt.
 - b) mit der Zahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.
- (2) Die Mitglieder haben unter Beachtung der Satzung den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern, Beiträge fristgerecht zu entrichten sowie Ordnungen und eventuelle Maßnahmen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Er kann eine Aufnahmegebühr erheben.
- (2) Die Einzelheiten zu Entstehen, Höhe und Fälligkeit der Leistungspflichten legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung fest.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden
 - b) kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden
 - c) ist binnen eines Monats abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25% sämtlicher Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
- (5) Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen.
 - a) Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Kalendertage liegen.
 - b) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand um die entsprechenden Anträge zu ergänzen.
 - c) Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.

- (7) Für die Dauer des Tagesordnungspunkts „Neuwahl des Vorstands“ wird die Versammlungsleitung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes
 - d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen
 - f) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Beitritt zu Verbänden und Organisationen
 - h) Einschränkung oder Erweiterung der Vertretungsbefugnis des Vorstands
 - i) Beschluss einer Richtlinie für den Fond „FÖRdehilfswerk“ (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung)
- (9) Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer, den die Mitgliederversammlung wählt, ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung (durch Handzeichen) mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Beschlüsse werden wie folgt gefasst:
 - a) Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Zur Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung (durch Handzeichen) mit Stimmenmehrheit gefasst, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Stimmenthaltungen bei Beschlüssen und Wahlen bleiben außer Betracht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister als geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (3) Alle drei Personen sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 EUR netto wird der Verein von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (6) Der Verein kann Mitarbeiter/innen oder Hilfskräfte gegen Vergütung anstellen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung ausschließlich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über die Einzelfallhilfen aus dem Fond „FÖRdeHilfswerk“ nach schriftlicher Anhörung der Mitglieder.
- (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen:
 - a) Die Einberufung kann ohne Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Mail oder mündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
 - b) Beschlüsse werden in offener Abstimmung (durch Handzeichen) mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
 - c) Der Schriftführer oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied führt ein Sitzungsprotokoll.

§ 12 Amtsdauer und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin bleibt die Vorstandschaft unbeschadet des Ausscheidenden weiter beschlussfähig.
- (4) Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Die Rechnungslegung, bestehend aus Kassenführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereins- oder handelsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen kann in Form einer Einnahmen-/ Überschussrechnung erstellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese wird ergänzt um eine Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis).

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassenführung sowie die Jahresabschlüsse für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, für die Förderung kultureller Zwecke oder für den Schutz der Natur.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Kiel.

§ 16 Elektronische Form und Textform

Soweit in der Satzung „Schriftform“ vorgeschrieben ist, ist eine elektronische Übermittlung (E-Mail) ausreichend.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 03.02.2020 festgestellt und verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Mönkeberg, 13.05.2022